

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 4. September 2013 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Gesetzgebung

- > BGH: Anpassung von Genussscheinbedingungen nach Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

BaFin-Publikation

- > BaFin-Auslegungsentscheidung: „Einzelne Hinweise zur Registrierung nach § 44 KAGB in Verbindung mit Art. 2 bis 5 der Delegierten Verordnung 231/2013“

Gesetzgebung

- > BGH: Anpassung von Genussscheinbedingungen nach Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Von Sebastian Schübler, Rödl & Partner Hamburg

Der BGH hat mit Urteil vom 28. Mai 2013 (Az. II ZR 2/12) entschieden, dass Genussscheinbedingungen, sofern sie keine Regelungen für den Fall des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages enthalten, anzupassen sind, wenn das emittierende Unternehmen als abhängige Gesellschaft einen derartigen Vertrag abschließt. Nach Ansicht des BGH ist die Anpassung der Genussscheinbedingungen dergestalt vorzunehmen, dass auf die Genussscheine die vollen ursprünglich vorgesehenen Ausschüttungen erbracht werden müssen und auch Rückzahlungsansprüche nicht herabgesetzt werden dürfen, sofern die Prognose hinsichtlich der Ertragsentwicklung der abhängigen Gesellschaft bei Abschluss des Beherrschungs- und Ge-

winnabführungsvertrages entsprechend positiv gewesen ist. Dies gelte unabhängig von der künftigen Ertragslage des emittierenden Unternehmens.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Jahr 2000 hatte die R. Hypothekenbank AG Genussscheine mit einer Laufzeit bis Ende 2012 zu einem Gesamtnennbetrag in Höhe von 200 Millionen Euro in einer Stückelung zu je 1.000 Euro begeben.

Die Genussscheinbedingungen enthielten keine Regelungen hinsichtlich des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages.

Zwei Jahre nach Begebung der Genussscheine verschmolz die R. Hypothekenbank AG mit einer anderen Gesellschaft zur späteren Beklagten.

Die Beklagte wiederum schloss einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit einer weiteren Gesellschaft als herrschendes Unternehmen, der Ende 2007 ins Handelsregister eingetragen wurde. Eine Anpassung der Genussscheinbedingungen erfolgte nicht.

Die Beklagte erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2009 einen fiktiven Jahresfehlbetrag in Höhe von rund 170 Millionen Euro, welcher sich ohne Berücksichtigung des Verlustausgleichsanspruchs aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag errechnete. Aufgrund dieses Fehlbetrages weigerte sie sich, Zahlungen auf die Genussscheine zu leisten, auch kürzte die Beklagte die Rückzahlungsansprüche der Genussscheininhaber entsprechend.

Die Klägerin als Genussscheininhaberin beantragte in ihrer Klage, die Beklagte für das Geschäftsjahr 2009 zur Zahlung eines von der Klägerin ermittelten Betrages zu verurteilen und zugleich festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, zum einen künftig die Genussscheine unabhängig von der Ertragslage der Beklagten zu bedienen und sie zum anderen bei Fälligkeit zum Nennwert zurückzuzahlen.

Nach Auffassung des BGH waren vorliegend die Genusscheinbedingungen an die veränderte Rechtslage nach Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages anzupassen. Zwar stellen Genussrechte eine mitgliedschaftliche Beteiligung an einer Aktiengesellschaft dar, die bei Einbeziehung der Gesellschaft in einen Vertragskonzern bestimmte Schutzmechanismen auslösen, es werden aber dennoch durch den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mittelbare Auswirkungen auf die Genussrechte ausgelöst, insbesondere im Hinblick auf die geänderte Risikolage der Genusscheininhaber. Nach Ansicht des Gerichts konnten diese bei Erwerb der Genusscheine darauf vertrauen, „dass das Unternehmen von seinem Vorstand eigenverantwortlich und orientiert am Unternehmenswohl geführt wird“. Nach Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages müssten sie „nun hinnehmen, dass der Vorstand des herrschenden Unternehmens die Leitungsaufgabe übernimmt oder zumindest diese Möglichkeit besteht“.

Auch sind die Genusscheininhaber nach Ansicht des Gerichts mindestens ebenso schutzwürdig wie Aktionäre, dies vor allem auch deswegen, da sie mangels mitgliedschaftlicher Rechte keine Möglichkeit besitzen, auf den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages Einfluss zu nehmen.

Die Anpassung der Genusscheinbedingungen selbst folgt dabei den Regeln des Wegfalls der Geschäftsgrundlage. Wenn ein Unternehmen Genusscheine begibt und zu dieser Zeit nicht in einen Vertragskonzern eingebunden ist, so stellt diese „Konzernfreiheit“ nach Ansicht des BGH eine Geschäftsgrundlage des Begebungsvertrages dar.

Die Anpassung führt demnach „zu dem Ergebnis, dass jedenfalls in den Fällen, in denen – wie hier – bei Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages davon auszugehen ist, dass die abhängige Gesellschaft in der Zukunft bis zum Ende des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ohne den Vertrag genügend Gewinn ausgewiesen hätte, um die Genussrechte bedienen zu können, sie dies auch nach Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages tun muss, ohne dass es auf die dann ausgewiesenen (fiktiven) Gewinne oder Verluste ankommt, und dass sie dann auch den Rückzahlungsanspruch nicht kürzen darf“.

Ausblick und Praxisfolgen

Durch die vorliegende Entscheidung des BGH ist eine wichtige Weichenstellung sowohl für den Umgang mit bestehenden als auch die zukünftige Gestaltung von Genusscheinbedingungen getroffen worden. Vor al-

lem sollten Emittenten von Genusscheinen die Möglichkeiten und Auswirkungen nachträglich geschlossener Unternehmensverträge in den Genusscheinbedingungen angemessen berücksichtigen.

BaFin-Publikation

- > BaFin-Auslegungsentscheidung: „Einzelne Hinweise zur Registrierung nach § 44 KAGB in Verbindung mit Art. 2 bis 5 der Delegierten Verordnung 231/2013“

Von Sebastian Schübler, Rödl & Partner Hamburg

Am 30. August 2013 hat die BaFin ihre Auslegungsentscheidung „Einzelne Hinweise zur Registrierung nach § 44 KAGB in Verbindung mit Art. 2 bis 5 der Delegierten Verordnung 231/2013“ veröffentlicht. Diese Publikation betrifft Verfahrensfragen, die bei der Registrierung von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften zu beachten sind, die die Voraussetzungen der Ausnahmebestimmungen des § 2 KAGB erfüllen.

Wichtige Einzelfälle im Überblick:

- > Sobald eine hinreichend konkrete Absicht besteht, als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft unterhalb der im KAGB genannten Schwellenwerte tätig zu werden, ist ein Antrag auf Registrierung bei der BaFin einzureichen.
- > Bezüglich der gesetzlich vorgesehenen Angaben zu den Anlagestrategien im Rahmen der Registrierung können die Kategorisierungen der Anlagestrategien im Formblatt aus Anhang IV der Delegierten Verordnung 231/2013 verwendet werden. Für den Fall, dass die konkrete Anlagestrategie in diesen Kategorien nicht genannt ist, kann alternativ eine kurze Beschreibung eingereicht werden.
- > AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die ihre Tätigkeiten erstmals nach der Registrierung aufnehmen werden, müssen im Rahmen der Mitteilung des errechneten Gesamtwertes der verwalteten Vermögenswerte nach Art. 5 Abs. 1 der Delegierten Verordnung 231/2013 der BaFin gegenüber darlegen, welcher Gesamtwert an zu verwalteten Vermögenswerten geplant ist.

Mit dieser Auslegungsentscheidung hat die BaFin mit hin einige entscheidende Verfahrensfragen im Rahmen der Registrierung nach § 44 KAGB geklärt. Angesichts der noch jungen Verwaltungspraxis in diesem Bereich können dieser Publikation wertvolle Hinweise entnommen werden, wie Registrierungsanträge im Detail gestaltet werden müssen.

Kontakt für weitere Informationen



Sebastian Schübler

Rechtsanwalt

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 532

E-Mail: sebastian.schuessler@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 4. September 2013

Herausgeber: **Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH**
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
 Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Petra Brecejl**
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.